

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



Dezember 2014/Januar 2015

Rechte von Kindern mit Behinderung

Impressum

Inhalte: Ida Schneider/Michael Weinzierl

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, November 2014

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Die in dieser Informationsmappe verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für beide Geschlechter. Eine Diskriminierung weiblicher Personen wird damit nicht beabsichtigt.

1. Einleitung	4
2. Leistungen für die Gesundheit und bei Krankheit	5
2.1 Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenkasse	5
2.2 Heilmittel	6
3. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	7
4. Leistungen zur Teilhabe - Eingliederungshilfe	8
4.1 Früherkennung und Frühförderung	9
4.2 Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	9
4.3 Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	10
4.4 Teilhabe am Arbeitsleben	11
5. Leistungen bei Arbeitslosigkeit	12
6. Leistungen bei voller Erwerbsminderung	13
7. Mehrbedarfe bei Bezug der Leistungen der Grundsicherung	13
7.1 Mehrbedarf für erwerbsfähige Kinder mit Behinderung.....	13
7.2 Mehrbedarf für nicht erwerbsfähige Kinder mit Behinderung	14
7.3 Mehrbedarf für gehbehinderte Menschen	14
7.4 Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung	14
7.5 Mehrbedarf für besondere Bedarfe	15
8. Kindergeld für Kinder mit Behinderung	15
9. Ausblick	16

1. Einleitung

Dieses Thema des Monats stellt einen Einstieg in die Thematik „Rechte von Kindern mit Behinderung im Sozialrecht“ dar und richtet sich insbesondere an Eltern und Angehörige, aber natürlich auch an betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Das deutsche Sozialgesetzbuch beinhaltet Rechte, welche die Grundlage für eine Vielzahl verschiedener Ansprüche bilden. Diese möglichen Anspruchsgrundlagen sind leider nicht zentral in einem Sozialgesetzbuch zusammengefasst, sondern über die einzelnen Sozialgesetzbücher verstreut. Deshalb werden auch die Inhalte des Themas des Monats nach verschiedenen Lebenslagen gegliedert, in welchen die Behinderung eines Kindes für den sozialrechtlichen Anspruch eine Rolle spielen kann.

Zur Vereinfachung soll im Folgenden gelten: Kind ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Darüber hinaus wird auch auf besondere Ansprüche hingewiesen, die über das 18. Lebensjahr hinaus für die Betroffenen Relevanz entfalten.

Der Begriff der Behinderung ist einheitlich im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) definiert. Hier wird nicht unterschieden zwischen der Behinderung des Kindes und der des Erwachsenen. In § 2 Absatz 1 SGB IX heißt es: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Folgende Voraussetzungen füllen den sozialrechtlichen Behinderungsbegriff inhaltlich:

- **Abweichung einer körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder der seelischen Gesundheit im Vergleich zu Gleichaltrigen:**

Dabei spielt die Trennung zwischen den verschiedenen Behinderungstypen eine untergeordnete Rolle. Bei der Leistungsgewährung werden Mehrfachbehinderungen in ihrer Gesamtheit betrachtet und nicht isoliert voneinander. Einbezogen werden nur solche Funktionsstörungen, die vom alterstypischen Zustand abweichen. Von Bedeutung ist dieser Vergleich vor allem bei heranwachsenden und älteren Personen. Eine Ausnahme bilden die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung.

- **Die Abweichung besteht höchstwahrscheinlich länger als sechs Monate:**

Erfasst werden demnach nur längerfristige Funktionsbeeinträchtigungen. Dabei muss nicht mit letztendlicher Sicherheit feststehen, dass die Beeinträchtigung länger als sechs Monate dauern wird, sondern es genügt eine Prognose.

- **Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft aufgrund der Abweichung:**

Die Funktionsbeeinträchtigung muss die Person auch tatsächlich an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigen bzw. behindern.

2. Leistungen für die Gesundheit und bei Krankheit

Leistungen der Krankenkasse sind für alle Versicherten gleich zugänglich. Diese beinhalten mitunter die Versorgung mit notwendigen Hilfsmitteln, Heilbehandlung, allgemeine Krankenbehandlung und medizinische Rehabilitation.

2.1 Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenkasse

Ganz grundsätzlich übernimmt die Krankenkasse nur Hilfsmittel im Rahmen der medizinischen Rehabilitation. Gegenstände des alltäglichen Lebens sind davon ausdrücklich ausgenommen. Beispielsweise werden Kosten eines herkömmlichen Fahrrads zum Ausgleich einer Behinderung nicht übernommen. Handelt es sich bei dem Fahrrad allerdings um ein speziell auf die Bedürfnisse eines Kindes mit Behinderung abgestimmtes Gerät, stellt es keinen allgemeinen Gebrauchsgegenstand dar.

Die gesetzliche Krankenkasse kann die Kosten für Hilfsmittel, welche einen Behinderungsausgleich innerhalb eines Grundbedürfnisses des menschlichen Lebens schaffen, übernehmen. Zum Grundbedürfnis zählen Stehen, Gehen, Sitzen, Liegen, Greifen, Sehen, Hören, Nahrungsaufnahme sowie Ausscheidung. Darüber hinaus bestehen aber noch Grundbedürfnisse wie die elementare Körperpflege, das selbständige Wohnen und die Erschließung eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums, insbesondere zur Informationsaufnahme und Kommunikation mit der Umwelt.

Das Hilfsmittel muss also in allen Bereichen des Lebens nutzenstiftend sein, das heißt Hilfsmittel, die zum Beispiel ausschließlich das Arbeitsleben erleichtern, werden nicht von den Krankenkassen bezahlt. Oder wenn eine spezielle Beinprothese lediglich dazu dient, das Betreiben eines bestimmten Sports zu ermöglichen, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Leistungsübernahme durch die Krankenkasse (Entscheidung des BSG vom 21. März 2013 – B 3 KR 3/12 R). Hier können andere Rehabilitationsträger wie die Rentenversicherung oder das zuständige Sozialamt als Träger der Eingliederungshilfe in der Pflicht stehen.

Für Kinder mit Behinderung gilt laut Rechtsprechung allerdings bei der Beurteilung der Notwendigkeit eines Hilfsmittels ein anderer Maßstab: Soweit sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, geht das Bundessozialgericht von weiteren Grundbedürfnissen aus. So besteht ein Grundbedürfnis von Kindern und Jugendlichen auf Teilnahme an der üblichen Lebensgestaltung Gleichaltriger. Hilfsmittel, die eine Behinderung in diesem Bereich ausgleichen, fallen demnach auch in die Zuständigkeit der Krankenkasse. Das Bundessozialgericht hat in diesem Zuge bereits

ein behindertengerechtes Dreirad (BSG, 23. Juli 2002 - B 3 KR 3/02 R) oder ein Rollstuhl-Bike (BSG, 16. April 1998 - B 3 KR 9/97 R) akzeptiert, da diese dem Kind mit Behinderung die Teilhabe am Spiel mit Gleichaltrigen ermöglicht und einer Isolation somit vorbeugen.

Die Rechtsprechung zur Thematik Hilfsmittel ist sehr umfangreich. Auch deswegen lässt sich nicht pauschal sagen, ob ein Hilfsmittel übernommen wird oder nicht. Gerade bei Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren sollte man in der Antragsbegründung auf die Wichtigkeit des Hilfsmittels zur Integration abstellen. Ein Gleichziehen mit den unbegrenzten Möglichkeiten eines gesunden Kindes wird gerade nicht gewährleistet. Die Begründung und der Erfolg eines Antrages hängen also maßgeblich von der individuellen Lebenssituation des Kindes ab.

2.2 Heilmittel

Im Rahmen der Krankenbehandlung haben Versicherte Anspruch auf Heilmittel. Das Heilmittel muss auf einen Heilungszweck gerichtet sein. Ihrem Wesen nach sind Heilmittel als medizinische Dienstleistungen zu definieren, für die in der Regel kein Arzt zuständig ist.

Heilmittel sind nur dann verordnungsfähig, wenn sie in die Heilmittelrichtlinie aufgenommen wurden. Es werden nur solche Heilmittel gewährleistet, die auch zur Behandlung einer Krankheit geeignet sind.

Daneben besteht auch ein Katalog, welcher bestimmte Heilmittel auflistet, deren Nutzen nicht erwiesen ist oder die in den Bereich der persönlichen Lebensführung fallen (zum Beispiel ein Saunabesuch). Nicht verordnungsfähig sind insbesondere die Hippotherapie, Musik- und Tanztherapie oder die Höhlentherapie. Allerdings kann im Rahmen der Eingliederungshilfe unter Umständen ein Anspruch auf eine solche Maßnahme bestehen.

Kinder mit einer schweren Behinderung, können sich die erforderlichen Heilmittel auch für einen längeren Zeitraum von der Krankenkasse genehmigen lassen. Dadurch soll der bürokratische Aufwand für die Beteiligten verringert und der konstante Fortgang der Behandlung sichergestellt werden. Dennoch sind wiederkehrende Kontrolluntersuchungen eines Arztes erforderlich, welche die fortlaufende Notwendigkeit der Heilmittelbehandlung bestätigen.

3. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Nicht selten liegt bei Kindern mit Behinderung auch eine Pflegebedürftigkeit vor. Für Kinder gilt der gleiche Pflegebedürftigkeitsbegriff nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) wie für erwachsene Menschen. Besondere kinderspezifische Verrichtungen wie das Spielen oder pädagogische Lernmaßnahmen, die die Pflege unter Umständen aufwändiger machen, werden nicht berücksichtigt.

Daraus ergibt sich auch, dass bei Kindern ebenfalls die drei Pflegebedürftigkeitsstufen zur Anwendung kommen und die gleichen Pflegesachleistungen und Pflegegeelder in Anspruch genommen werden können.

Eine Besonderheit betrifft die Feststellung der Pflegebedürftigkeit. Anders als bei Erwachsenen wird die Pflegebedürftigkeit eines Kindes mit Behinderung in Abgrenzung zu der Pflegebedürftigkeit eines gesunden gleichaltrigen Kindes gebracht. Diese Differenz ergibt sodann den maßgeblichen zeitlichen Pflegebedarf.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass auch bei gesunden Kindern in den ersten Jahren der Kindheit ein Pflegebedarf besteht. Würde dieser Pflegebedarf ebenfalls miterfasst, würden Kinder mit Behinderung im Vergleich zu pflegebedürftigen Erwachsenen zu hoch eingestuft. Erfasst werden soll also nur der behinderungsspezifische Pflegemehrbedarf. Problematisch ist allerdings der Richtwert des Pflegebedarfs eines gesunden gleichaltrigen Kindes. Zur Vereinheitlichung der Begutachtung gibt der GKV Spitzenverband Richtlinien zur Begutachtung der Pflegebedürftigkeit heraus. In diesen Richtlinien sind auch Richtwerte enthalten, die den Pflegebedarf gesunder Kinder innerhalb der relevanten Verrichtungsgruppen angeben. Diese Richtlinien sind für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) verbindlich.

In der Gesetzgebung ist aktuell die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs geplant. Hier soll neuerdings der Grad der Selbständigkeit als der maßgebende Parameter gelten. Es soll auch eine Differenzierung in fünf Grade geben, die einen Pflegebedarf genauer erfassen sollen als bisher. Denn gerade den bei Kindern mit einer geistigen Behinderung erhöhten Betreuungsbedarf im Vergleich zu gleichaltrigen gesunden Kindern wird durch den aktuellen Pflegebedürftigkeitsbegriff kaum Rechnung getragen.

Wenn ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung auf Grund geistiger Behinderung besteht, leisten die Pflegekassen zusätzlich für Betreuung. Liegt ein sogenannter erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung vor, weil die Alltagskompetenz auf Dauer erheblich eingeschränkt ist, können zur Deckung dieses Bedarfs in Anspruch genommene Betreuungsleistungen bei der Pflegekasse abgerechnet werden. Diese liegen bei 100 Euro bei erheblichem Betreuungsbedarf und bei 200 Euro monatlich bei erhöhtem erheblichem Bedarf für Betreuung. Leistungsberechtigte können aber auch Kinder sein, welche die zeitlichen Voraussetzungen der Pflegestufe 1 nicht erreicht haben (Pflegestufe 0).

4. Leistungen zur Teilhabe - Eingliederungshilfe

Ziel der Eingliederungshilfe ist es, den Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und darüber hinaus eine Eingliederung in das Berufsleben in Form einer angemessenen Berufsausübung zu gewährleisten.

Die Eingliederungshilfe zählt rechtlich zum Bereich der Sozialhilfe. Daraus resultiert als wesentliche Konsequenz, dass die Eingliederungshilfe prinzipiell dem Nachrangigkeitsprinzip unterliegt. Kann dem Bedarf selbst abgeholfen werden oder ist ein anderer Leistungsträger zuständig, werden keine Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht. Liegt beim Kind allein seelische Behinderung vor, ist der Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Eingliederungshilfeleistungen zuständig. Im Thema des Monats November 2013 gibt es dazu ausführlichere Informationen.

Ob das Einkommen des Kindes mit Behinderung und der Eltern berücksichtigt wird, hängt davon ab, ob eine Kostenbeteiligung zumutbar ist. Für die Zumutbarkeit gelten für die Eingliederungshilfen günstigere Maßstäbe als für andere Sozialhilfeleistungen. In Bezug auf das einzusetzende Vermögen existiert ein Freibetrag von 2.600 Euro.

Für manche Eingliederungsleistungen nach dem SGB XII gelten allerdings bestimmte Einkommensprivilegierungen. Dazu zählen abschließend

- heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
- Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu,
- Hilfe, die dem behinderten noch nicht eingeschulten Menschen die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen soll,
- Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, wenn die hierzu erforderlichen Leistungen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden,
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- bei Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten,
- Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, soweit diese Hilfen in besonderen teilstationären Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden.

Eine Kostenbeteiligung findet hier – soweit zumutbar - nur in Höhe der Kosten des Lebensunterhalts statt. Fallen derartige Kosten nicht an, ist keine Kostenbeteiligung vorgesehen. Vermögen bleibt im Zusammenhang mit den oben genannten Leistungen grundsätzlich unberücksichtigt.

Für die Eltern erwachsener Kinder ist der Kostenbeitrag bei Eingliederungshilfen pauschal mit 31,06 Euro veranschlagt.

4.1 Früherkennung und Frühförderung

Die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung richten sich vornehmlich an Kinder, die noch nicht eingeschult worden sind. Eine konkrete Altersbegrenzung fehlt im Gesetz. Die Früherkennung zielt darauf ab, drohende oder bereits eingetretene Behinderungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen individuellen Behandlungsplan aufzustellen. Auf Grundlage dieses Behandlungsplans schließen sich dann ggf. Maßnahmen der Frühförderung an.

Diese Maßnahmen können sowohl medizinischer als auch nicht-medizinischer Art sein. Die Abgrenzung ist teilweise schwierig: So können beispielsweise heilpädagogische Maßnahmen sowohl medizinischer als auch nicht-medizinischer Art sein. Für denjenigen, der die Leistungen nachfragt, soll dies allerdings irrelevant sein. Da Leistungen der Früherkennung und Frühförderung als Komplexleistungen erbracht werden, können sie sowohl bei der Krankenkasse als auch beim Sozialamt beantragt werden. Für den Außenstehenden soll sich die Leistungsgewährung wie aus einer Hand darstellen.

Der Leistungskatalog ist im Einzelnen sehr umfangreich und nicht konkret im Gesetz definiert. Zudem hängt die Leistungsausgestaltung maßgeblich vom Behandlungsplan ab.

4.2 Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung

Die Schulbildung soll auch für Kinder mit Behinderung zugänglich sein. Hat die Schulverwaltung entschieden, dass ein Kind mit Behinderung die Regelschule besuchen kann, ist grundsätzlich der Schulträger für schulische Leistungen zuständig. Übersteigt ein bestimmter pädagogischer Bedarf allerdings die Ressourcen des Schulträgers, kann unter Umständen der Sozialleistungsträger in der Pflicht stehen, Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung zu leisten. Insbesondere wenn das Kind zum Besuch der Schule auf einen Integrationshelfer angewiesen ist, ist der Sozialhilfeträger der zuständige Kostenträger. Er kann das Kind nicht auf eine Sonderschule verweisen, auf welcher der Integrationshelfer nicht benötigt werden würde. Die Entscheidung der Schulverwaltung ist auch für den Sozialhilfeträger bindend. Darüber hinaus haben Kinder seit August 2014 einen Anspruch darauf, eine Regelschule zu besuchen, wenn diese Schule eine Schwerpunktschule (Schule mit einem inklusiven Angebot) ist.

Falls in der Nähe des familiären Wohnorts keine Möglichkeit einer angemessenen Beschulung besteht, ist die Unterbringung in einem Internat möglich. Eine Kostenbe-

teiligung der Eltern ist in diesem Fall nur in Höhe des häuslichen Lebensunterhalts, den die Eltern einsparen, möglich.

Über die Schulpflicht hinaus besteht nur dann ein Anspruch auf Hilfen zum Besuch eines Gymnasiums oder einer Realschule, soweit gesichert ist, dass das Bildungsziel auch erreicht werden kann.

Verlangt der Schulbesuch die Beschaffung bestimmter Hilfsmittel, um dem Kind überhaupt eine Teilhabe am Schulunterricht zu ermöglichen, ist oftmals die Krankenkasse für die Hilfsmittelgewährung zuständig. Das Bundessozialgericht hat eine angemessene Schulbildung als Grundbedürfnis anerkannt. Als angemessen gilt die Schulbildung, soweit sie im Rahmen der Schulpflicht geleistet wird. Laut Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist ein behindertengerecht ausgestatteter Laptop kein Gegenstand des alltäglichen Lebens und somit von der Krankenkasse als Hilfsmittel zu gewähren.

Ist ein normal ausgestatteter Laptop erforderlich und geeignet, um eine angemessene Schulbildung zu ermöglichen, ist dieser unter Umständen vom Sozialhilfeträger zu übernehmen. In dieser Weise entschied zumindest das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen am 24. Oktober 2013 - L 11 SO 14/12. Geklagt hatte ein Kind mit Sehbehinderung, welches einen handelsüblichen Laptop zum Betreiben eines speziellen Tafelkamerasystems benötigte. Die Einschränkungen im Krankenversicherungsrecht gelten im Rahmen der Eingliederungshilfe demnach nur bedingt.

Als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung können auch heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen gewährt werden. Sie müssen darauf gerichtet sein, die Schulfähigkeit des Kindes zu verbessern oder sicherzustellen. Das Bundessozialgericht hat diesbezüglich klargestellt, dass auch solche Leistungen enthalten sein können, die von der Krankenkasse nicht genehmigungsfähig sind. Beispielsweise ist die konduktive Förderung nach Pető vom Leistungsumfang der Krankenkassen explizit ausgenommen. Dies ist aber laut den Bundesrichtern kein Hindernis, eine solche Therapie im Zuge der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe zu übernehmen. Grundsätzlich liegt der sozialrechtlichen Eingliederungshilfe auch ein stärker individualisiertes Förderverständnis zu Grunde als den Leistungen zur Heilmittelversorgung der Krankenversicherung.

4.3 Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zielen darauf ab, es Menschen mit Behinderung zu ermöglichen, am gemeinschaftlichen Leben teil zu haben.

Auch im Rahmen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft kann ein Hilfsmittelanspruch bestehen. Grundsätzlich sind alle Gegenstände als Hilfsmittel denkbar, soweit

sie erforderlich und geeignet sind und kein Hilfsmittel der medizinischen Rehabilitation oder Teilhabe am Arbeitsleben darstellen.

Beispiele hierfür sind: Batterien für Hörgeräte, behindertengerechte Wasch- und Küchenmaschinen, aber auch spezielle Computer für blinde Menschen.

Weiter gibt es Leistungen, welche praktische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen. Darunter fallen zum Beispiel die blindentechnische Grundausbildung oder haushaltswirtschaftliche Lehrgänge, welche den Menschen mit Behinderung auf die Führung eines Haushalts vorbereiten sollen.

Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt werden für hörbehinderte Menschen oder Menschen mit stark eingeschränkter Sprachfähigkeit geleistet. Hierzu zählt beispielsweise ein Dolmetscher für Gebärdensprache, wenn dieser bei einem Behördenbesuch erforderlich sein sollte.

Für Kinder mit Behinderung könnten außerdem Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben wichtig sein. Diese sollen den Kontakt mit Menschen ohne Behinderung fördern. Dazu zählt beispielsweise der Aufenthalt eines Kindes in einem Ferienlager oder die Übernahme von Vereinskosten. Außerdem soll der Besuch von kulturellen oder unterhaltsamen Veranstaltungen ermöglicht werden, wie zum Beispiel Sport- oder Musikveranstaltungen. Hierbei hängt der Anspruchsumfang aber maßgeblich vom Alter ab und richtet sich auch danach, inwieweit Menschen ohne Behinderung solchen Betätigungen nachgehen.

4.4 Teilhabe am Arbeitsleben

Bei der Teilhabe am Arbeitsleben ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob das Kind bzw. der Jugendliche in der Lage ist, einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen. Je nachdem variieren die Leistungen, die in Anspruch genommen werden können. Eine der bekanntesten Leistungen der Eingliederung für volljährige Jugendliche, die eine dauerhafte volle Erwerbsminderung haben, ist die sogenannte Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM). Menschen, deren Behinderung wegen Art und Schwere (noch) keine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zulässt, stehen die Werkstätten für behinderte Menschen offen. Voraussetzung ist, dass der Mensch mit Behinderung ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen kann. Soweit keine Werkstattfähigkeit vorliegt, sollen Betreuungs- und Förderangebote in einer an die WfbM angegliederte Einrichtung erbracht werden.

Ziel der WfbM ist es, Menschen mit Behinderung eine berufliche Bildung zu ermöglichen und sie zu befähigen, einer vergüteten Beschäftigung nachzugehen. Darüber hinaus solle die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit erhalten, entwickelt, erhöht oder wiedergewonnen werden, sodass ein Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt möglich werden kann. Begleitend zu allen Maßnahmen der WfbM steht die Persön-

lichkeitsentwicklung im Fokus. Der Leistungszeitraum ist nicht begrenzt, d.h. die Beschäftigung in einer WfbM ist auch bis zum Erreichen des Rentenalters möglich.

In einem Eingangsverfahren wird zunächst überprüft, ob die WfbM die geeignete Einrichtung darstellt. Weiter soll geklärt werden, welcher Arbeitsbereich der Werkstatt in Frage kommen würde. Daran schließt sich der Berufsbildungsbereich an, welcher meistens eine eigene Abteilung innerhalb der WfbM darstellt. Während einer Dauer von zwei Jahren sollen hier kulturelle Kenntnisse, Kernqualifikationen und Arbeitsprozesse näher gebracht werden. Innerhalb dieser Phase sollen Praktika in anderen Betrieben durchgeführt werden. Es geht also nicht um eine primäre Vorbereitung auf eine Beschäftigung in der WfbM, sondern darum, den Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Schließt sich an die Berufsbildungsbereich eine Beschäftigung in der WfbM an, entsteht zwischen der Werkstatt und dem Menschen mit Behinderung ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis. Damit einher geht ein Anspruch auf ein Arbeitsentgelt und sozialrechtliche Absicherung wie den Schutz durch die Unfall-, Pflege-, Kranken- und Rentenversicherung.

5. Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Ist oder wird ein junger Mensch arbeitslos, kann er die Leistungen die Grundsicherung für Erwerbsfähige beanspruchen, sofern er noch keinen Ausbildungsplatz gefunden hat. Diese Leistung gibt es für alle Kinder, die nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erwerbsfähig sind. In der Regel wohnen Kinder bis zur Volljährigkeit zuhause. In diesem Sicherungssystem gehört aber auch ein volljähriges Kind zu der Bedarfsgemeinschaft der Eltern, bis es das 25. Lebensjahr vollendet hat. Ein früherer Auszug aus der elterlichen Wohnung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Etwas Einkommen und Vermögen der Eltern wird bei der Ermittlung des Anspruches des Kindes nach SGB II komplett berücksichtigt.

Ist ein Kind nicht mehr schulpflichtig und hat bereits das 15. Lebensjahr vollendet, so kann dieses Kind bei vorhandener Erwerbsfähigkeit von mindestens drei Stunden pro Tag selbst Arbeitslosengeld II beantragen. Denn im Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) steht klar, dass, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat, Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie die Sozialleistungen entgegennehmen kann. Die gesetzlichen Vertreter des Kindes müssen dennoch vom Sozialleistungsträger unterrichtet werden. Dagegen ist die Rücknahme von Anträgen oder der Verzicht auf Sozialleistungen nur mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters möglich. Bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs bekommt das Kind Sozialgeld, wenn es kein eigenes Einkommen hat und wenn die Eltern auch auf die Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind.

6. Leistungen bei voller Erwerbsminderung

Ab dem 18. Lebensjahr besteht für Personen, bei denen eine volle Erwerbsminderung von der Deutschen Rentenversicherung festgestellt wurde, bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen ein Anspruch auf Grundsicherung bei voller dauerhafter Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn die Erwerbsminderung nicht dauerhaft ist.

Der Gesamtbedarf der Bedarfs- oder Einstandsgemeinschaft wird errechnet, indem die Einzelbedarfe addiert werden. Der Einzelbedarf, also das was einem Menschen zum Leben zugestanden wird, ergibt sich aus den Regelbedarfen und Leistungen zur Heizung und Wohnung. Die Regelsätze entsprechen Pauschalen, die sich z.B. nach dem Lebensalter oder Lebenssituation (alleinstehend, verheiratet etc.) richten. Im Juli 2014 erging eine wichtige Entscheidung des Bundessozialgerichts, dass Bezieher von Sozialhilfe oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung, welche mit ihren Eltern zusammen in einem Haushalt leben, ebenfalls Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1 erhalten (399 Euro im Monat ab 1. Januar 2015). Bisher wurde in solchen Fällen oftmals nur die Regelbedarfsstufe 3 bewilligt, welche lediglich 80 % der Regelbedarfsstufe 1 beträgt, mit der Begründung, dass kein eigener Haushalt geführt werde. Das BSG stellte aber klar, dass es bei der Beurteilung, ob ein eigener Haushalt geführt werde, nicht darauf ankommt, ob ein Mensch den Haushalt allein oder teilweise führen kann, sondern lediglich darauf, ob er sich nach seinen Möglichkeiten daran beteiligen kann. Leben erwachsene Kinder mit Behinderung bei ihren Eltern, steht ihnen demnach in der Regel als Leistung in der Höhe der Regelbedarfsstufe 1 zu.

Alle Sozialleistungen zur Grundsicherung kennen außerdem sogenannte Mehrbedarfe. Wie die Bezeichnung schon verrät, handelt es sich dabei um Bedarfe, die die normalen Regelsätze allein nicht abdecken. Sie sind für besondere Lebenslagen vorgesehen, z.B. bei Schwangerschaft oder Behinderung.

7. Mehrbedarfe bei Bezug der Leistungen der Grundsicherung

Der Gesetzgeber akzeptiert in bestimmten typisierten Fällen einen höheren Bedarf. Für einen Mehrbedarf wird monatlich ein Zuschlag zum Regelbedarf gewährt, falls eine oder mehrere der folgenden Lebenslagen vorliegen. Werden mehrere Mehrbedarfszuschläge gleichzeitig gewährt, so darf die Summe der Mehrbedarfe die Höhe des maßgeblichen Regelbedarfs nicht überschreiten.

7.1 Mehrbedarf für erwerbsfähige Kinder mit Behinderung

Für ein erwerbsfähiges Kind mit Behinderung besteht ab dem 15. Geburtstag ein Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 35 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Voraussetzung dafür ist, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z.B. Berufsvorbereitung) oder Eingliederungshilfen geleistet werden (z.B. Hilfen zur Er-

langung einer angemessenen Schulbildung). Damit sollen Mehrbedarfe, die durch die Teilhabe am Arbeitsleben entstehen, aufgefangen werden.

Da dieser Mehrbedarf an der Erwerbsfähigkeit anknüpft, können Menschen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten, diesen nicht für sich in Anspruch nehmen.

7.2 Mehrbedarf für nicht erwerbsfähige Kinder mit Behinderung

Auch Kinder mit Behinderung, die nicht erwerbsfähig und mindestens 15 Jahre alt sind, können einen Anspruch auf Mehrbedarf haben. Allerdings nur soweit die Kinder Eingliederungshilfen zu einer angemessenen Schulbildung oder schulischen Ausbildung für einen Beruf erhalten.

7.3 Mehrbedarf für gehbehinderte Menschen

Soweit kein Anspruch auf die oben genannten Mehrbedarfe besteht, kann unter Umständen ein Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs in Frage kommen. Voraussetzung dafür ist, dass im Behindertenausweis das Merkzeichen „G“ (Gehbehinderung) oder „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) eingetragen ist. Weitere Voraussetzung ist die volle dauerhafte Erwerbsminderung im Sinne des Rentenrechts. Das bedeutet, dass das Kind, das bereits 15 Jahre alt ist, außer Stande sein muss, in absehbarer Zeit mehr als drei Stunden täglich arbeiten zu können.

Ein identischer Mehranspruch besteht auch für volljährige Empfänger von Sozialgeld nach SGB II bei Vorliegen einer gemischten Bedarfsgemeinschaft. Die gemischte Bedarfsgemeinschaft ist ein Konstrukt, das aus mindestens einem erwerbsfähigen Empfänger der Leistungen nach SGB II und einem dem Grunde nach Empfänger der Leistungen nach SGB XII besteht.

7.4 Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung

Alle Personen, die aus medizinischen Gründen eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, können einen Anspruch auf einen Mehrbedarf haben. Hintergrund ist, dass mit diesem Mehrbedarf die tatsächlich entstehenden höheren Kosten für die Ernährung abgedeckt werden können. Die Krankheit des Kindes muss, die besondere Ernährung rechtfertigen, d.h. es muss ein Kausalzusammenhang zwischen der Krankheit und der kostenaufwändigen Ernährung bestehen. Das kann zum Beispiel ein Arzt feststellen. Dabei ist darauf zu achten, dass dieser die Krankheit darstellt und daraus die Notwendigkeit der kostenintensiven Ernährung begründet. Die Höhe des Bedarfs ist im Einzelfall festzustellen. Es gibt aber Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und soziale Fürsorge, die für bestimmte Krankheiten und Diäten Orientierungswerte vorsehen.

7.5 Mehrbedarf für besondere Bedarfe

Unabhängig von Alter und Erwerbsfähigkeit kann ein Mehrbedarf wegen unabwiesbarer, immer wiederkehrender Bedarfe gewährt werden. Unabwiesbar ist ein Bedarf dann, wenn ihm nicht anders als durch zusätzliche Leistungen des Jobcenters oder Sozialhilfeträgers abgeholfen werden kann. In der Rechtsprechung ist insbesondere die Kostenübernahme für orthopädische Schuhe und in Einzelfällen auch für eine Brille bekannt.

8. Kindergeld für Kinder mit Behinderung

Die Eltern minderjähriger Kinder in Deutschland, die uneingeschränkt steuerpflichtig sind, erhalten grundsätzlich Kindergeld. Darüber hinaus besteht ein Kindergeldanspruch bis zum Alter von 25 Jahren, wenn sich das Kind in Ausbildung befindet.

Im Besonderen gilt der Kindergeldanspruch für Eltern eines Kindes mit Behinderung von einem Grad der Behinderung von mindestens 50 von Hundert auch über die Vollendung des 18. Lebensjahrs hinaus. Die Altersbegrenzung von 25 Jahren findet in diesem Fall keine Anwendung, was bedeutet dass der Kindergeldanspruch besteht unter Erfüllung der Voraussetzungen unbegrenzt fort. In diesem Fall muss die Behinderung aber bereits schon vor Vollendung des 25. Lebensjahres vorhanden gewesen sein.

Weitere folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Das Kind muss aufgrund einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung außer Stande sein, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Dies wird beispielsweise angenommen, wenn im Behindertenausweis ein Merkzeichen „H“ (hilflos) eingetragen ist oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezogen wird.
- Das Einkommen des Kindes (Arbeitseinkommen, Kapitalerträge etc.) darf das steuerliche Existenzminimum von derzeit 8.354 Euro nicht übersteigen. Zu diesem Grundbedarf ist außerdem ein behinderungsbedingter Mehrbedarf hinzuzurechnen.

Der behinderungsbedingte Mehrbedarf umfasst besondere Aufwendungen, die bei Nichtbestehen der Behinderung nicht anfallen würde. Grundsätzlich können die jährlichen Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung veranschlagt werden. Allerdings besteht auch die Möglichkeit den individuellen und tatsächlichen Mehrbedarf einzeln nachzuweisen. In jedem Fall steigt mit der Höhe des Pauschbetrags die Wahrscheinlichkeit Kindergeld beziehen zu können an. Für Menschen mit einem Merkzeichen „H“ im Behindertenausweis oder für Blinde liegt der jährliche Pauschbetrag bei 3.700 Euro.

9. Ausblick

Im Hinblick auf die Rechte von Kindern mit Behinderung sind in Zukunft einige Veränderungen zu erwarten.

So wird schon seit einiger Zeit über einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff beraten. Vor allem aufgrund der Kritik am aktuell gültigen Pflegebedürftigkeitsbegriff, welcher Betreuungsbedarfe von Demenzerkrankten oder Kindern mit geistiger Behinderung nur unzureichend beachtet, sollen in Zukunft unter anderem auch kognitive Fähigkeiten auf den Grad des Pflegebedarfs Einfluss haben. Laut Angaben des Bundesgesundheitsministeriums soll die Reform noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden.

Ebenfalls in Planung in ein Bundesteilhabegesetz, welches die verschiedenen Teilhabeleistungen zusammenfassen soll. Insbesondere sollen die Eingliederungshilfeleistungen aus dem Sozialhilferecht heraus genommen werden.